

Position des BVI zum Kabinettsbeschluss für ein Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz) vom 26.09.2012

I. Allgemeine Anmerkungen

Der BVI¹ unterstützt uneingeschränkt das Ziel des Gesetzesentwurfs, den Verbraucherschutz im Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge in Deutschland zu stärken und zusätzliche Anreize zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge zu setzen. Insbesondere mit dem geplanten Produktinformationsblatt für die private Altersvorsorge vollzieht der Entwurf einen wichtigen Schritt hin zu noch mehr Produkttransparenz und Vergleichbarkeit. Das Produktinformationsblatt wird helfen, das Vertrauen in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge zu stärken und Vorsorgeentscheidungen auf informierter Basis zu treffen.

Bevor wir zu konkreten Regelungsvorschlägen im Einzelnen Stellung beziehen, erlauben wir uns zwei allgemeine Anmerkungen zu wettbewerbsrelevanten Auswirkungen des Entwurfs:

1. Beseitigung von Wettbewerbsdefiziten in der ungeforderten Altersvorsorge

Das Gesetzgebungsverfahren droht die Chance zu verpassen, die längst überfällige Wettbewerbsgleichheit im Bereich der ungeforderten Altersvorsorge herzustellen. Allein die Kapitallebensversicherung unterliegt – neben der ungeforderten Riester-Rente – der so genannten 12/62-Regelung, wonach bei einer Versicherungslaufzeit von mindestens 12 Jahren und einem Leistungsbezug nicht vor dem 62. Lebensjahr lediglich die Hälfte der Erträge der Besteuerung unterworfen ist. Zum Schaden der Vorsorgesparer verhindert die derzeitige einseitige steuerliche Bevorzugung der Kapitallebensversicherung den Wettbewerb der Systeme und führt dazu, dass Vorsorgeentscheidungen in erster Linie auf steuerliche Überlegungen gestützt werden.

Innerhalb der Riester-Rente hat der Gesetzgeber richtigerweise Lebensversicherungen, Investmentfonds-Sparpläne und Banksparpläne bereits in jeder Hinsicht gleichgestellt. Hier kann die Anlageentscheidung des Bürgers verzerrungsfrei und seinen persönlichen Bedürfnissen entsprechend erfolgen. Dabei haben sich bisher etwa 19 Prozent der rund 15 Mio. Riester-Sparer für eine Investmentfondslösung entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber die Gleichstellung der Produkte, die er in der geförderten Altersvorsorge praktiziert, im Bereich der ungeforderten Altersvorsorge (dritte Schicht) versagt.

Wir halten es daher für dringend erforderlich, die steuerliche Behandlung langfristiger Sparvorgänge, die nach Wertung der 12/62-Regelung klar der Altersvorsorge zuzuordnen sind, zu vereinheitlichen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 80 Mitglieder verwalten derzeit rund 2,0 Billionen Euro in Publikumsfonds, Spezialfonds und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Zugleich setzt sich der Verband für die Chancengleichheit aller Anleger an allen Wertpapiermärkten ein. Mit Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten will der BVI zudem den Bürgern dazu verhelfen, sinnvolle Finanzentscheidungen zu treffen. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.

2. Keine unangemessene Bevorzugung von „Wohn-Riester“

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen, mit denen das selbstgenutzte Wohneigentum gegenüber den klassischen geförderten Altersvorsorgeinstrumenten privilegiert würde. Wir halten das für eine gefährliche Entwicklung, denn es bestehen weiterhin grundlegende Bedenken hinsichtlich einer generellen Eignung selbstgenutzten Wohneigentums zur Altersvorsorge:

- Demografie: Regionale Veränderungen in der Wohnbevölkerung

Seit der Wende hat Deutschland enorme demografische Verwerfungen erlebt. Bedingt durch die Abwanderung von Millionen von Menschen und den Geburteneinbruch nach dem Mauerfall haben die neuen Bundesländer zum Teil massiv an Bevölkerung verloren. Profitiert haben davon die wirtschaftsstarke Räume im Westen. Aber auch in den alten Ländern gibt es Abwanderungsregionen.

Auch in den kommenden Jahrzehnten wird es immer wieder ähnliche Verwerfungen geben. Daraus ergibt sich, dass in zahlreichen Regionen Deutschlands ein Wohnungsüberhang zu erwarten ist, der den Wert von Immobilien belasten wird. Die bevorzugte Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum birgt damit die Gefahr von – gesamt- und einzelwirtschaftlichen – Fehlallokationen von Vorsorgekapital.

- Zu hohe Kapitalbindung

Durch den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum ist für die meisten Haushalte der größte Teil des Vermögens in der eigenen Immobilie fest gebunden. Der finanzielle Spielraum im Alter ist dadurch deutlich eingeschränkt. Das Wohnförderkonto ist zu versteuern, und Reparaturen sowie Instandhaltung belasten zusätzlich, auch wenn die ersparte Miete gewisse Entlastungen schafft. Diese allerdings könnte der Einzelne aus entsprechendem Kapitalvermögen ebenfalls begleichen. Die Frage stellt sich aber, wovon im Alter zusätzliche Ausgaben bestritten werden, wie beispielsweise Pflege- und Krankheitskosten. Im Alter verfügt der Einzelne dann zwar über Immobilienvermögen, kann aber daraus kleinteilige Beträge für altersbedingte Aufwendungen nicht entnehmen.

Die geplanten Maßnahmen stehen dem eigentlichen Zweck der Riester-Rente, im Alter ein zusätzliches lebenslanges Einkommen zur Kompensation der Einschnitte bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten, diametral entgegen. Wir sind daher der Ansicht, dass die Förderung von „Wohn-Riester“ mit Augenmaß geschehen und keine Anreize setzen sollte, die Altersvorsorge im Interesse eines lebenslangen Einkommens im Alter zu vernachlässigen.

II. Anmerkungen im Einzelnen

1. Zu Artikel 1: Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Stärkung von „Wohn-Riester“ (§ 92a EStG-E) durch:

- Absenkung der jährlichen Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge von 2 % auf 1 % (§ 92a Absatz 2 Satz 3 EStG-E) und
- Einführung einer jederzeitigen Kapital-Entnahmemöglichkeit für wohnwirtschaftliche Zwecke während der Ansparphase (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG-E)
- Jederzeitige Auflösung des Wohnförderkontos mit 30%igem Abschlag in der Auszahlungsphase (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG-E)

Die Vorschläge führen zu einer unangemessenen Besserstellung von „Wohn-Riester“ gegenüber den anderen geförderten Altersvorsorgeinstrumenten.

Bereits die derzeitige fiktive Verzinsung des Wohnförderkontos von lediglich 2 % jährlich ist überaus attraktiv und privilegiert das „Wohnriestern“ gegenüber den traditionellen Altersvorsorgeverträgen, die eine lebenslange Geldleistung im Alter vorsehen. Eine weitere Absenkung der Verzinsung auf 1 % würde die Wettbewerbsbedingungen zu Lasten der traditionellen Anbieter weiter verschlechtern. Wenig überzeugen kann in diesem Zusammenhang die Gesetzesbegründung, wonach die Absenkung der Verzinsung „zur Vereinfachung“ erfolgen soll.

Die Kombination aus flexibler Entnahmemöglichkeit zu wohnwirtschaftlichen Zwecken – insbesondere zur Tilgung eines Darlehens in der Ansparphase – und der geplanten Möglichkeit einer während der Auszahlungsphase jederzeitigen Auflösung des Wohnförderkontos führt zu der Gefahr, dass es in erheblichem Umfang zur Auflösung von für die zusätzliche Altersvorsorge reservierten Versorgungskapitals kommt. Dann muss der Sparer nicht nur die Risiken einer Immobilienfinanzierung tragen, sondern wird zusätzlich geringere Alterseinkünfte beziehen. Die traditionellen Riester-Verträge werden damit im Ergebnis zu Kapitalsammelstellen für den Wohnungsbau umgestaltet.

Wir regen daher dringend an, die derzeitige jährliche Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge unverändert bei 2 Prozent jährlich zu belassen sowie die Kapitalentnahmemöglichkeit zur Entschuldung einer Wohnung und die Auflösungsmöglichkeit des Wohnförderkontos auf den Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase zu begrenzen.

Ergänzend regen wir folgende Änderungen im Zusammenhang mit „Wohn-Riester“ an:

Um die Anbieter und die zentrale Stelle (ZfA) von erheblichem unnötigem administrativem Aufwand zu entlasten, sollte bei Kapitalentnahmen zu wohnwirtschaftlichen Zwecken eine Mindestgrenze von 6.000 Euro pro Entnahme vorgesehen werden. Da jede Entnahme dem Zweck der Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer Wohnimmobilie dienen muss, erscheint ein solcher Betrag als Mindestgrenze angemessen. Auch der Entwurf sieht für Entnahmen für barriere-reduzierende Umbaumaßnahmen einen Mindestbetrag von 6.000 Euro vor (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 3a EStG-E).



Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass es trotz der derzeit gültigen Entnahmebeschränkung für wohnwirtschaftliche Zwecke (bis zu 75% oder zu 100%) bei Teilkapitalentnahmen zu sehr geringen Restguthaben von wenigen hundert Euro kommen kann, die von den Anbietern verwaltet werden müssen. Die Anbieter von Fonds- und Banksparplänen müssen hierfür zusätzlich eine Leibrente von einem Versicherungsunternehmen erwerben, um die lebenslange Auszahlung ab Vollendung des 85. Lebensjahres des Sparers sicherzustellen. Durch den geplanten Wegfall der Entnahmebeschränkung (§ 92a Abs. 1 S. 1 EStG-E) wird es zukünftig zu noch geringeren Restkapitalbeträgen kommen. In Extremfällen kann dies dazu führen, dass der Anbieter gar keine Rente mehr ermitteln kann, weil der für die Auszahlphase verbleibende Betrag so gering ist, dass er nicht einmal die Kosten des Versicherers für die aufgeschobene Leibrente abdeckt. Vor diesem Hintergrund regen wir dringen an, dem Anbieter die Möglichkeit einzuräumen, den Vertrag vollständig zu beenden, sofern das nach der Entnahme zu wohnwirtschaftlichen Zwecken verbleibende Guthaben so gering ist, dass es zu einer Abfindung wegen einer Kleinbetragsrente berechtigen würde.

2. Zu Artikel 2: Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

a) Einführung des Produktinformationsblatts für Riester- und Basisrenten:

- **Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen dem Produktinformationsblatt für Riester- und Basisrenten und der geplanten PRIPs-Verordnung**

Der Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte („PRIPs-Verordnung“) erstreckt sich nach derzeitigem Stand auch auf die private Altersvorsorge. Die europäische Verordnung führt mit Inkrafttreten dazu, dass ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen dem Vertragspartner durch zwei Produktinformationsblätter – ein Produktinformationsblatt nach Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und ein Produktinformationsblatt nach der PRIPs-Verordnung – informieren müsste.

Dies würde jedoch dem Zweck des aktuellen Gesetzesvorhabens zuwiderlaufen, übersichtliche und einheitliche Informationen für den Vorsorgesparer sicherzustellen und den Anbieter durch Informationsbündelung zu entlasten. Der eigentliche Nutzen würde mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Information für den Vertragspartner sinken.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, dass die nationalen Regelungen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und der geplanten Verordnung zur Konkretisierung der Ausgestaltung des Produktinformationsblattes die künftigen Regelungen der PRIPs-Verordnung berücksichtigen. Hierzu sollten bereits jetzt gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, damit dem Vertragspartner nicht zwei Produktinformationsblätter, sondern nur ein einheitliches und gebündeltes Produktinformationsblatt ab Inkrafttreten der PRIPs-Verordnung zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Festlegung der zulässigen Kostenarten (§ 2a AltZertG-E)**

Laut Gesetzesbegründung sollen u.a. Transaktionskosten vom Anbieter in die im § 2a AltZertG-E genannten Kostenarten (bspw. in die jährlich anfallenden Verwaltungskosten) einbezogen werden. Hierbei scheint es nach der Gesetzesbegründung zusätzlich erforderlich zu sein, die Verwaltungskosten im Voraus „abzuschätzen“. Diese Anforderungen laufen der Realität im Investmentwesen



zuwider, dürften regelmäßig nicht umsetzbar sein und würden massive Fehlanreize für das Fondsmanagement bewirken.

Die Gesamtkostenquote der Fonds (TER, total expense ratio) gehört bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen zu den Verwaltungskosten i.S. d. § 2a AltZertG-E. Sie ist ein wesentlicher Kostenfaktor und enthält die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb eines Geschäftsjahres zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten. Diese Kostengröße verändert sich regelmäßig in jedem Geschäftsjahr, sie ist naturgemäß aber erst nach Abschluss des Geschäftsjahres bekannt. Seit 2004 weisen Kapitalanlagegesellschaften aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Transaktionskosten im Jahresbericht aus.

Eine Festlegung „im Vorhinein“ – wie nach der Gesetzesbegründung vorgesehen – ist rein praktisch nicht möglich, da die Transaktionstätigkeit im Fonds in erheblichem Umfang durch äußere Einflüsse (Marktentwicklungen) induziert wird. So wird in volatilen Marktphasen regelmäßig eine höhere Transaktionstätigkeit nötig sein, um auf fallende Einzelwerte angemessen zu reagieren.

Sollte sich der Fondsmanager vorab auf eine Obergrenze von Transaktionskosten festlegen müssen, so hätte das im Falle unvorhergesehener Marktentwicklungen möglicherweise fatale Folgen. So könnte er sich daran gehindert sehen, im Anlegerinteresse notwendige Umschichtungen vorzunehmen, weil das dafür vorgesehene Kostenkontingent bereits aufgebraucht ist. Den Interessen der Vorsorgesparer wäre damit ein Bärendienst erwiesen. Dasselbe gilt für Absicherungskosten.

Wir schlagen daher dringend eine Klarstellung vor, dass die Gesamtkostenquote bei fonds-basierten Altersvorsorgeverträgen auf Grundlage des dem Vertragsabschluss vorausgehenden Geschäftsjahres anzugeben ist und Transaktions- sowie Absicherungskosten nicht in die genannten Kostenarten einzubeziehen sind. Diese Klarstellung sollte zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung erfolgen.

- **Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen im Produktinformationsblatt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 AltZertG-E)**

Der Gesetzesentwurf schlägt eine Angabe von Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt bestimmter Wertentwicklungen vor, die auf der Grundlage von Simulationsrechnungen erstellt werden sollen. Nach unserer Einschätzung ist eine solche Angabe im Rahmen eines kurzen Informationsblattes, welches ausweislich der Gesetzesbegründung zu einer Reduzierung der Komplexität der Produkte aus Sicht des Kunden führen soll, vollkommen ungeeignet. Der mit dieser Information verfolgte Zweck, dem Verbraucher Orientierung bei der Frage zu geben, ob sich das Produkt für seine persönliche Rendite-Risiko-Neigung eignet, wird darüber hinaus durch die in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 AltZertG-E enthaltene Einordnung des Produkts in eine Chance-Risiko-Klasse bereits vollumfänglich erfüllt.

Wir schlagen daher vor, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 AltZertG-E ersatzlos zu streichen. Der Hinweis nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 AltZertG, dass alle Werte auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhen, ist damit ebenfalls nicht mehr erforderlich und sollte entfallen.

Ergänzend müsste § 3 Absatz 2 Satz 2 AltZertG-E wie folgt gefasst werden:



„Sie legt ein Simulationsverfahren fest, ~~das für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag aufzeigt, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten auf dessen Grundlage die Altersvorsorge- und Basisrentenverträge in Chance-Risiko-Klassen eingeordnet werden.~~“

In § 14 Absatz 6 AltZertG-E ist Satz 2 zu streichen, da die dort in Bezug genommene Angabe der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen nicht mehr erforderlich ist.

- **Dreijähriges Rücktrittsrecht des Kunden bei Verstoß des Anbieters gegen die Informationspflichten (§ 7 Absatz 3 Satz 1 AltZertG-E)**

Ein drei Jahre währendes Rücktrittsrecht des Kunden ist weit überzogen und belastet die Anbieter unangemessen. Sollten Defizite in der Anlegerinformation bestehen, so sollten diese definitiv vor Ablauf von drei Jahren erkennbar sein. Wir schlagen daher vor, äußerstenfalls ein zweijähriges Rücktrittsrecht vorzusehen.

Darüber hinaus sollte der Anbieter die Möglichkeit erhalten, einen Fehler im Produktinformationsblatt durch Bereitstellung eines korrigierten Informationsblattes zu heilen. Mit der Korrektur sollte sich das Rücktrittsrecht des Kunden auf maximal 90 Tage verkürzen. Ansonsten wären die Anbieter insbesondere von fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen (Fondssparpläne und fondsgebundene Lebensversicherungen) gegenüber dem Kunden unangemessen benachteiligt: Mit Bekanntwerden des Fehlers hätte der Kunde nach der vorgesehenen Regelung die Möglichkeit, die Wertentwicklung des Vertrages bis kurz vor Ablauf der Rücktrittsfrist abzuwarten und erst dann über die Ausübung des Rücktrittsrechts zu entscheiden.

§ 7 Absatz 3 AltZertG-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, kann der Vertragspartner innerhalb von ~~drei~~ zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. Informiert der Anbieter den Vertragspartner innerhalb dieser Frist mittels eines korrigierten Produktinformationsblattes, das den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht, so ist ein Rücktritt nur innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellung des korrigierten Produktinformationsblattes möglich. Der Vertragspartner ist über diese Frist schriftlich zu informieren. Der Anbieter hat dem Vertragspartner ~~in diesem Fall~~ im Falle eines Rücktritts mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an dem die Beiträge oder die Zulagen beim Anbieter eingehen. § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.“

- **Jährliche Informationspflicht über die tatsächlich angefallenen Kosten (§ 7a Absatz 1 Nr. 3 AltZertG-E)**

Die von der jährlichen Informationspflicht umfassten tatsächlich angefallenen Kosten sollten näher spezifiziert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Anbieter bei der Kostendefinition unterschiedliche Maßstäbe ansetzen und der objektive Informationsgehalt für den Kunden nicht mehr gegeben wäre. Wie auch bspw. von „Finanztest“ vorgeschlagen, sollte es hierbei entscheidend darauf ankommen, dem Vertragspartner einen Überblick über die direkten Produktkosten (Vertriebs-



und Administrationskosten) zu verschaffen, die für die Anbieter mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind. Eine solche nähere Spezifizierung der Kosten könnte im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 7a Absatz 1 Nr. 3 AltZertG-E bspw. wie folgt vorgenommen werden:

„Anzugeben sind sämtliche Vertriebs- und Administrationskosten, die im abgelaufenen Beitragsjahr entstanden sind.“

- **Informationspflicht frühestens zwei Jahre und spätestens neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase über Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen und der in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten (§ 7b Absatz 1 Satz 1 AltZertG-E)**

Bei Produkten, bei denen der Wert des Vorsorgevermögens im Jahresverlauf schwanken kann (z.B. bei fondsbasierten Riester-Verträgen), bemisst sich die Höhe der Leistungen in der Auszahlungsphase nach dem Kapital, das am Tag des Eintritts in den Ruhestand zur Verfügung steht. Eine verbindliche Information des Kunden über die Leistungen in der Auszahlungsphase bereits neun Monate vor deren Beginn ist für diese Produkte faktisch nicht möglich.

Des Weiteren sind die Anbieter von Fonds- und Banksparrplänen für die Erfüllung dieser Informationspflicht auf die Mitwirkung eines Versicherungspartners angewiesen. Zum nach dem Entwurf spätest möglichen Zeitpunkt für die Information (neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase) werden die endgültigen Versicherungstarife für die ab dem 85. Lebensjahr zu erbringende Leistungen häufig noch nicht bekannt sein. Hierfür kann es verschiedenste Gründe geben, wie bspw. die Änderung von Sterbetafeln, der Garantiezinsen oder der Kostenstruktur. So wurde z.B. die Senkung des Garantiezinses von 2,25 auf 1,75% im April 2011 beschlossen. Bei Verträgen, die einen Beginn der Auszahlungsphase zum 1. Januar 2012 vorsehen, wäre eine rechtzeitige Information unmöglich gewesen – selbst wenn die Versicherungstarife noch am Tag der Garantiezinssenkung verfügbar gewesen wären. Hinzu kommt aber regelmäßig ein Umsetzungsprozess auf Seiten der Versicherer. Eine verbindliche Information des Kunden ist daher in vielen Fällen zu dem im Entwurf vorgesehen Zeitpunkt definitiv nicht möglich.

Allenfalls ist vorstellbar, dem Kunden **frühestens drei Monate** vor Beginn der Auszahlungsphase Informationen über die wesentlichen Parameter der Leistungsberechnung zukommen zu lassen. Derartige Informationen würden den Vorsorgesparer in die Lage versetzen, rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase Vergleichsangebote einzuholen und bei Bedarf den Anbieter zu wechseln.

- **Informationspflicht bei Kostenänderungen (§ 7c AltZertG-E)**

Änderungen der Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt ausgewiesen wurden, sollen mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten durch ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt gegenüber dem Vertragspartner angezeigt werden. Wie bei den Anmerkungen zu § 2a AltZertG-E erläutert (s.o.), verändert sich die Gesamtkostenquote (TER, total expense ratio) bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen regelmäßig in jedem Geschäftsjahr, sie ist naturgemäß aber erst nach Abschluss des Geschäftsjahres bekannt. Eine Erfüllung der vorgesehenen Informationspflicht im Hinblick auf die TER ist somit nicht möglich. Wir regen daher dringend eine Klarstellung an, dass die regelmäßigen Änderungen der Gesamtkostenquote nicht die Informationspflicht nach § 7c AltZertG-E auslösen. Gleiches gilt für Absicherungskosten von dynamischen Produkten, wie Variable Annuities oder I-CPPI-Modellen, die hohe Aktienquoten aufweisen können. Die hierfür notwendigen Absicherungsinstru-



mente werden zu Marktpreisen eingekauft, die im Vorfeld nicht bestimmbar sind und erst am Tage des Einkaufs feststehen. Eine Vorabinformation des Kunden ist faktisch unmöglich.

- **Einführung eines grundsätzlich 14-tägigen Widerrufsrechts des Kunden entsprechend der Regelungen bei Verbraucherverträgen (§ 7 e AltZertG-E)**

Im Sinne des Verbraucherschutzes ist ein Widerrufsrecht des Kunden in den ersten 14 Tagen nach Vertragsschluss grundsätzlich zu begrüßen. In der geplanten Form würde die Einführung eines allgemeinen Rücktrittrechts allerdings zu einer Verlagerung des Kapitalanlagerisikos auf den Anbieter in den ersten 14 Tagen nach Vertragsschluss führen. Eine solche Regelung ist aufgrund dieser einseitigen Risikoverschiebung nicht zielführend und daher abzulehnen. Wir schlagen daher vor, § 7e AltZertG-E beim Abschluss fondsbasierter Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen durch eine Regelung entsprechend § 126 Absatz 4 Investmentgesetz zu ergänzen. Diese Regelung ist erprobt und führt zu einem fairen Interessenausgleich: Der Kunde hat nach dieser Regelung ein Widerrufsrecht, trägt aber auch in den ersten 14 Tagen das Anlagerisiko.

Wir schlagen vor, § 7e AltZertG-E um einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Ist der Widerruf erfolgt und hat der Vertragspartner bereits Zahlungen geleistet, so ist der Anbieter verpflichtet, dem Vertragspartner, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.“

b) Anbieterwechsel bei Basisrentenverträgen verpflichtend einführen

Bei Basisrentenverträgen ist die Möglichkeit eines Anbieterwechsels bislang nicht verpflichtend gesetzlich vorgegeben. Dementsprechend sehen fast alle auf dem Markt angebotenen Basisrentenverträge auch keinen Anbieterwechsel vor. Die fehlende Möglichkeit eines Anbieterwechsels bei der weit überwiegenden Anzahl dieser Produkte kann für den Kunden in vielen Fällen einen erheblichen Nachteil bedeuten. Er könnte sich aufgrund der fehlenden Anbieterwechsellmöglichkeit gezwungen sehen, an einem für ihn ungünstigen Vertrag festzuhalten, da auch eine Kündigung zum Zwecke der Auszahlung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist. Ein sachlicher Grund, Riester- und Rürup-Verträge hinsichtlich der Möglichkeit eines Anbieterwechsels unterschiedlich zu behandeln, ist nicht ersichtlich. Im Sinne des Verbraucherschutzes regen wir daher an, die Möglichkeit des Anbieterwechsels auch bei Basisrentenverträgen gesetzlich zu verankern.

Wir regen daher an, § 2 Absatz 1 Satz 1 AltZertG wie folgt zu fassen:

„Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b dieses Gesetzes erfüllt.“

3. Zu Artikel 5: Inkrafttreten

Die Änderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten und sind, soweit Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe c nicht etwas anderes bestimmt, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Der vorgesehene Termin des Inkrafttretens des Altersvorsorgeverbesserungsgesetzes ist unter Berücksichtigung der mit dem Entwurf verfolgten Zielsetzung nachvollziehbar und begrüßenswert. Die geplanten Änderungen im Bereich der zertifizierten Verträge sind allerdings mit erheblichem Umsetzungsaufwand für die Anbieter verbunden und nicht innerhalb weniger Wochen realisierbar. Für die Umsetzung der neuen Anforderungen hinsichtlich der wohnwirtschaftlichen Verwendung, der veränderten Kostenerhebung beim Anbieterwechsel und der jährlichen Informationspflichten ist eine ausreichende Zeitspanne erforderlich. Insbesondere die Änderungen des § 92 a EStG-E, des § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 7a Absatz 1 AltZertG-E sollten daher zeitgleich mit der geplanten Verordnung zur Konkretisierung der Produktinformationsblätter und somit nicht vor dem 1. Juli 2014 angewendet werden.